

**des
Notars
Ernst-Dieter Irle Diez
mit dem Amtssitz in Diez/Lahn**

Satzungsbescheinigung

Hiermit bescheinige ich gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 11. Juli 2013 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Diez/Lahn, den 11. Juli 2013


Notar



Satzung

der amalphi ag

mit Sitz in 65623 Hahnstätten

Fassung vom 11.07.2013

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die **Gesellschaft** ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma
„amalphi ag“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hahnstätten.
3. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung und der Vertrieb von Standard – und Individualsoftware inklusive Beratung, Service und Schulung, die Entwicklung und der Vertrieb eigener und Leistungen Dritter zur Sicherung und dem Schutz von IT – und bürotechnischer Landschaften und Investitionen inklusive Beratung, Service und Schulung und die Entwicklung und der Vertrieb von Hardware, Software und Peripherie für Computer und Zubehör sowie verwandter Produkte der IT-, Büro-, Datenübertragungs- und Kommunikations-Technologie.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslands beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen und deren Geschäftsführung übernehmen sowie Unternehmensverträge abschließen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.624.996,00
(in Worten: EURO eine Million sechshundertvierundzwanzigtausendneuhundertsechsunneunzig)
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.624.996,00
(in Worten: eine Million sechshundertvierundzwanzigtausendneuhundertsechsunneunzig)
Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 10. Juli 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 812.498,00 durch Ausgabe von bis zu 812.498 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013/I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur in den folgenden Fällen zulässig:
 - (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (einschließlich Freiverkehr bzw. Nachfolger dieses Segments), die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3

Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen; oder
- (iii) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital abzuändern.

4. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 812.498,00 durch Ausgabe von bis zu 812.498 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie
- (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft aufgrund des in der Hauptversammlung vom 11. Juli 2013 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 10. Juli 2018 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem bedingten Kapital zu bedienen, oder
 - (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft aufgrund des in der Hauptversammlung vom 11. Juli 2013 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 10. Juli 2018 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem bedingten Kapital zu bedienen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses unter Tagesordnungspunkt 8 der vorgenannten Hauptversammlung, d. h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn (10) Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausga-

be der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der in dem Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juli 2013 unter Tagesordnungspunkt 8 lit. f) bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

§ 5

Inhaberaktien, Aktienurkunden

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
2. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden, Globalurkunde) ausstellen. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.

III.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Dieser kann auch ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Sofern der Aufsichtsrat keinen Vorsitzenden des Vorstands ernennt, können die Mitglieder des Vorstands ein Mitglied zum Vorstandssprecher ernennen.
3. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

IV.

Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, soweit eine höhere Anzahl nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt.
2. Die Hauptversammlung bestimmt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder unter Beachtung der gesetzlich zulässigen Höchstdauer. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.
3. Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern Ersatzmitglieder bestellen, die an die Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern treten, die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Die Hauptversammlung hat bei der Bestellung die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt mit dem Ende der regulären Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen ohne Angabe von Gründen niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw., bei Amtsniederlegung des Aufsichtsratsvorsitzenden, unter Benachrichtigung seines Stellvertreters.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertretender

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder für einen kürzeren, vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder mittels sonstiger Telekommunikationsmittel einberufen.
2. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
3. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernmündliche oder andere Formen der Beschlussfassung zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Aufsichtsratsvorsitzende.
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Stimmt ein Mitglied wegen eines Stimmverbotes nicht mit ab, steht dies der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nicht entgegen.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können, sofern sie nicht persönlich an der Sitzung teilnehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratsitzung überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter bzw. vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten sind.
8. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 11

Geschäftsordnung und Befugnis zur Satzungsänderung

1. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält den doppelten Betrag, sein Stellvertreter den 1,5fachen Betrag. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten eine Vergütung pro rata temporis.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

V.

Hauptversammlung

§ 13

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate eines Geschäftsjahres statt. Im Übrigen ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Gesetz und Satzung es verlangen oder das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
4. Die Hauptversammlung ist, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
5. Die Einberufung hat im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden.

§ 14

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
2. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf eines in Textform erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes

durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Dieser hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang vorgesehen werden. Lassen Aktionäre ihre Aktien am Legitimations-tag nicht in einem von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Depot verwahren, kann der Nachweis ihres Anteilsbesitzes auch von der Gesellschaft, Notaren, Wertpapiersammelbanken, Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten ausgestellt werden; Sätze 3 und 4 gelten in diesem Fall entsprechend.

3. Sind die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Wertpapierbörse notiert, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, ob und wie die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen haben.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne physische Präsenz (Anwesenheit an deren Ort oder Anwesenheit eines Bevollmächtigten) teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung zur Hauptversammlung mitzuteilen.

§ 15

Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung können Erleichterungen hiervon, insbesondere für Wege elektronischer Kommunikation, vorgesehen werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.

§ 16

Durchführung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Abwesenheit ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen. Erfolgt in den Fällen des Satzes 3 keine notarielle Niederschrift der Hauptversammlung, wählt die Hauptversammlung den Vorsitzenden der Hauptversammlung.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während dieses Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festzusetzen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlungen in Bild und Ton zuzulassen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung.
5. Über die Verhandlungen ist eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, sofern das Gesetz nicht eine notariell aufgenommene Niederschrift verlangt.

§ 17

Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.
2. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Wahl statt. Ist die höchste Stimmenzahl zwei oder mehr Personen zugefallen, findet die zweite Wahl zwischen diesen statt. Ist die höchste Stimmenzahl hingegen nur einer Person zugefallen, findet die zweite Wahl zwischen dieser und der/denjenigen Personen statt, der/denen die zweithöchste Stimmenzahl zugefallen ist. Bei der zweiten Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleich-

heit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

VI.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 18

Jahresabschluss

1. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und, soweit zu erstellen, den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und, sofern eine Jahresabschlussprüfung erfolgt, dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
2. Auch wenn das Gesetz eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht vorschreibt, ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, falls Aktionäre dies verlangen, die zusammen mehr als ein Viertel des Grundkapitals der Gesellschaft auf sich vereinen. Eine freiwillige Jahresabschlussprüfung erfolgt ferner dann, wenn der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat dies für das laufende oder das abgeschlossene Geschäftsjahr beschließt. In allen Fällen erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Für die Bestellung des Abschlussprüfers gilt auch in den Fällen der Sätze 1 und 2 § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG.
3. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der gesetzlichen Fristen stattzufinden hat. Für die Feststellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 172 ff. AktG).

§ 19

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
2. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise der Gewinnrücklage zuführen, sie kann die Gewinne auch auf neue Rechnung vortragen oder unter die Aktionäre verteilen.

3. Der Anteil der Aktionäre am Gewinn bestimmt sich nach der Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital.
4. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden (§ 60 Abs. 3 AktG).

VII.

Schlussbestimmungen

§ 20

Sondervorteile, Gründungsvergütungen und Gründungskosten

Sondervorteile und Gründungsvergütungen werden nicht gewährt. Die Gesellschaft trägt den ihr und ihren Gründern für den Kauf und die Etablierung der Gesellschaft entstehenden Aufwand im Betrag von EURO 10.000,00 netto.